

19.04.89

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Katastrophenschutzgesetzes
und anderer Vorschriften

(Katastrophenschutzergänzungsgesetz - KatSErgG)

Punkt 17 der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

Für den Fall, daß Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen (BR-Drs.: 119/1/89) keine Mehrheit enthält, möge der Bundesrat beschließen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 1 Nrn. 15 und 16 (§§ 13 - 13c KatSG)

In Art. 1 sind die Nrn. 15 und 16a) und b) (§§ 13 - 13b KatSG) zu streichen.

Ausgeliefert am

20. APR. 1989

Begründung:

Den vorgesehenen Regelungen über die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall liegt keine erkennbare inhaltliche Konzeption zugrunde. Es ist völlig offen gelassen, an welchen Kriterien und Maßstäben sich die Planungen, insbesondere die Ermittlung des voraussichtlichen personellen und sächlichen Bedarfs, orientieren sollen.

Eine inhaltliche Konzeption, die erkennen läßt, nach welchen Bedarfsmaßstäben und in welchen Formen das derzeitige in Friedenszeiten bestehende System der gesundheitlichen Versorgung in einem

Verteidigungsfall umzustellen ist, findet sich weder in der Begründung des Gesetzentwurfs noch in den am 10.1.1989 von der Bundesregierung verabschiedeten Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung. Letztere erfüllen nicht den Auftrag des Bundestagsbeschlusses vom 3.7.1980. Sie enthalten weder eine Analyse des bestehenden Systems der Zivilen Verteidigung einschl. des Zivilschutzes noch konzeptionell begründete Aussagen zur zukünftigen Entwicklung. Insbesondere fehlt es an der Offenlegung einer realistischen Bedrohungsannahme.

Gerade Maßnahmen zur gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall bedürfen angesichts der Umstrittenheit ihres Sinns einer überzeugenden und glaubwürdigen Konzeption als Voraussetzung für eine entsprechende gesetzliche Regelung; andernfalls läßt sich die erforderliche Mitwirkung der Betroffenen bei entsprechenden Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen nicht erreichen.

Als Voraussetzung für eine derartige gesetzliche Regelung ist auch zu fordern, daß die Ratifizierung der Zusatzprotokolle von 1977 zum IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten erfolgt und die darin enthaltenen Bestimmungen umgesetzt und in die Konzeption des Zivilschutzes, insbesondere auch der Maßnahmen zur gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung, eingebracht werden.